

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.09.1988

Geschäftszahl

88/02/0058

Rechtssatz

Stützt sich die Behörde insbesondere auf die Aussage des Geschädigten, der angab, er habe bei der Vorbeifahrt des PKW des Schädigers sofort ein "schepperndes" Geräusch gehört und auch gleich bemerkt, dass der Außenspiegel beschädigt worden sei, weiters auf die Aussage des Gendarmeriebeamten, demgegenüber der Schädiger zugegeben habe, dass er den gegenständlichen "Schepperer" gehört, aber geglaubt habe, dass daraus keine Verpflichtung für ihn entstanden sei, weil an seinem PKW nur der Rückspiegel etwas verbogen gewesen sei, und schließlich auf die Gendarmerieanzeige, aus welcher u.a. die Besichtigung des Sachschadens durch den Meldungsleger hervorgeht, und kommt so zu dem Schluss, es sei zu einem Verkehrsunfall mit Sachschaden gekommen, mit welchem das Verhalten des Schädigers in ursächlichem Zusammenhang gestanden sei, so vermag ihr der VwGH nicht entgegenzutreten.